



Kundmachung

GZ: B-2024-1326-00129

Datum: 11.03.2024

**Gegenstand: Hannes und Elfriede Winter, 8472
Vogau, Antrag auf Feststellung des
recht-
mäßigen Bestandes gem. § 40 Abs. 2 Stmk. BauG**

Kundmachung und Ladung zur Verhandlung im Feststellungsverfahren

Mit der Eingabe vom **03.12.2021**, haben **Hannes und Elfriede Winter, 8472 Straß in Steiermark**,
vertreten durch **RA Schachinger Wolfram Pius Maria Mag., 1030 Wien**,

gemäß § 40 Abs. 2 und Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), in der geltenden
Fassung, um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes** für

**den im Jahr 1978 errichteten Sauenstall sowohl hinsichtlich seiner Körperlichkeit als auch
hinsichtlich dessen Nutzung einschließlich Spalten- und Güllekanaleinrichtungen**

auf dem Grundstück **GST .29/1 aus EZ 66187/00031 in KG Untervogau** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und des § 24 Abs. 1 Stmk.
BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Mittwoch, den 03.04.2024, um 15:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Dorfstraße 26**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Gerd Klapsch, 8472 Straß in Steiermark**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung
bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-
rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren
Verfahren keine Berücksichtigung.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung
bis zum Ende der Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr, eingebracht werden.
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen
Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, umbindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu
können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen
nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der
Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im
Amtsstunden MO, MI, DO, FR von 7:00 - 12:00 Uhr sowie DI von 7:00 bis 16:00 Uhr im Marktgemeindeamt Straß in
Steiermark, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Reinhold Höflechner
(elektronisch gefertigt)

Hinweis: Die Kundmachung wird durch persönliche Verständigung mittels Zustellnachweis (RSb) der bekannten Beteiligten, durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Straß in Steiermark <http://www.strass-steiermark.gv.at> veröffentlicht.

Angeschlagen am: 11.03.2024